

Beschlusskammer 2

BK 2e 02/005

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für aufwandsbezogene Abrechnung für die Erfolgskontrolle bei der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten/Projekte

gegenüber der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

-Antragstellerin-

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Constanze Möller (Deutsche Telekom AG),

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co, Kölner Straße 5, 65760 Eschborn, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Ronald Weiss und Frau Corinna Hötzl (Arcor),

2. BT Ignite GmbH & Co., Eisenheimerstraße 11, 80687 München, vertreten durch die BT Ignite Deutschland GMBH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Dr. Ernst Georg Berger und Herr Felix Müller (BT Ignite),

3. COLT TELECOM GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Uta Gottschalk (COLT),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unter Verzicht der Beteiligten auf eine öffentliche mündliche Verhandlung durch

den Vorsitzenden Dir Dipl.-Ing. Bernhard Kuhrmeyer,

den Beisitzer ORR Rainer Busch und

den Beisitzer RR z. A. Jörg Lindhorst

am 28.03.2002 entschieden:

Die beantragte Verlängerung der am 29.11.2000 erteilten Genehmigung (Az.: BK 2e 00/027) für die Abrechnung von „Projekten“ nach Aufwand entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Sonstige Dienstleistungen“ wird, soweit die „Portierung zu besonderen Zeiten“ betroffen ist, bis zum 31.10.2003 genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin bietet als Inhaberin einer Lizenz der Lizenzklasse 4 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG auf der Basis eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit an. Bei einem Wechsel zu einem neuen Teilnehmernetzbetreiber und Verbleiben am selben Standort haben die Kunden als Nachfrager von Telekommunikationsdienstleistungen der Antragstellerin einen Anspruch darauf, dass die Beibehaltung ihrer Rufnummer von dieser unentgeltlich sichergestellt wird (BK 2b 24/98 vom 07.04.98 und BK 2c 98/023 vom 17.12.98).

Darüber hinaus bietet die Antragstellerin ihren Kunden als zusätzliche Dienstleistung die Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportabilität innerhalb der nachfolgenden besonderen Zeitfenster an:

- a) Dienstag zwischen 21.00 und 22.00 Uhr
- b) Mittwoch zwischen 6.00 und 7.00 Uhr
- c) Freitag zwischen 17.00 und 18.00 Uhr
- d) Samstag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr

Die Leistung „Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten“ besteht in der Überwachung und in der gegebenenfalls erforderlichen qualifizierten Ent-störung durch anwesendes Fachpersonal in diesen besonderen Portierungs-fenstern. Es handelt sich hierbei um mögliche auftretende Störungen und Verzögerungen, die im wesentlichen in den Verantwortungsbereich des aufnehmenden Teilnehmernetzbetreibers oder des Kunden fallen. Das Angebot umfasst insoweit die Leistung, die zusätzlich zur grundsätzlich automatisierten Portierung erbracht wird, damit die Portierung auf Wunsch des Endkunden auch außerhalb der Regelarbeitszeit der Antragstellerin erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Gegenstand des vorliegenden Entgeltantrags ist die Leistung "Projekte". Bei Endkunden mit fünf oder mehr Primärmultiplexanschlüssen wird die Portierung aus dem Telefonnetz/ISDN der Antragstellerin im Rahmen der bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten auch außerhalb der Regelarbeitszeit durch Einzelverträge zu individuell abgestimmten Zeiten geregelt. Für Kunden mit weniger als fünf Primärmultiplexanschlüssen besteht unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Möglichkeit, Anschlüsse im Rahmen individueller Projekte portieren zu lassen.

Die Abrechnung von "Projekten" nach Aufwand entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für "Sonstige Dienstleistungen", soweit die „Portierung zu besonderen Zeiten“ betroffen ist, wurde mit Beschluss vom 29.11.2000 (Az.: BK 2e 00/027) genehmigt. Diese Genehmigung läuft am 31.03.2002 aus.

Mit Schreiben (Az.: OWP5-5) vom 24.01.2002 hat die Antragstellerin unter Aufrechterhaltung ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beantragt:

1. die Verlängerung der am 29.11.200 erteilten Genehmigung (Az.: BK 2e 00/027) für die Abrechnung von „Projekten“ nach Aufwand, soweit die „Portierung zu besonderen Zeiten“ betroffen ist.

Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin vorsorglich, für den Fall, dass eine endgültige Genehmigung nicht erteilt wird,

2. die am 29.11.2000 erteilte Genehmigung (Az.: Bk 2e 00/027) für die Abrechnung von „Projekten“ nach Aufwand, soweit die „Portierung zu besonderen Zeiten“ betroffen ist, vorläufig zu verlängern.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde als Mitteilung Nr. 78/2002 im Amtsblatt Nr. 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 06.02.2002 veröffentlicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurde den Beigeladenen gemäß §§ 74 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. 75 Abs. 1 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 04.03.2002 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet am 04.04.2002.

Mit Antragsschreiben OWP5-5 vom 24.01.2002 hat die Antragstellerin bereits den Verzicht auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung erklärt. Die Beigeladenen haben sich jeweils am 21.02.2002, 25.02.2002 und 26.02.2002 schriftlich bzw. fernmündlich damit einverstanden erklärt, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 27.03.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 28.03.2002 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

a) Entgegen der Auffassung der Antragstellerin unterliegt das Entgelt für die aufwandsbezogene Abrechnung von „Projekten“, soweit die „Portierung zu besonderen Zeiten“ betroffen ist, als Angebot von Sprachtelefondienstleistungen der Genehmigungspflicht des § 25 Abs. 1 TKG. Auf die in der Entscheidung der Beschlusskammer vom 29.11.2000 (Az.: BK 2e 00/027) vorgenommene Begründung wird vollinhaltlich Bezug genommen.

b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 4 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für den Bereich der Teilnehmeranschlüsse über Marktanteile in Höhe von über 90%.

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin.

3. Verfahrensart

Im vorliegenden Fall sind die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr.1 TKG heranzuziehen.

Jedoch konnte im Rahmen dieses Verfahrens auf die Prüfungsergebnisse aus anderen Verfahren zurückgegriffen werden, so dass eine Kostenprüfung nicht notwendig war.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für die beantragte Entgeltmaßnahme nach § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt.

Die aufwandsbezogene Abrechnung von „Projekten“ entsprechend der einschlägigen AGB-Preisliste für „Sonstige Dienstleistungen“ erscheint grundsätzlich sachgerecht, da die Portierung bei Anschlüssen, die aus mehr als fünf Primärmultiplexanschlüssen bestehen, nur im Rahmen individueller Projekte abgewickelt werden kann. Gleiches gilt für Endkunden mit weniger als fünf Primärmultiplexanschlüssen, die unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Möglichkeit ha-

ben, ein Projekt zu beauftragen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass für diese Projekte wegen der Besonderheit der einzelnen Fälle eine generelle Kalkulation gerade nicht möglich ist.

Gegen die Anwendung des AGB-Stundensatzes für die praktische Arbeit im Qualitäts- und Netzmanagement (QNM) und für höherwertige praktische Arbeit im Rahmen der Auftragsbearbeitung bestehen keine Bedenken, weil es sich insoweit nach Auffassung der Beschlusskammer im wesentlichen um gleichwertige Tätigkeiten handelt. Die Entgelte entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für „Sonstige Dienstleistungen“ sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, sondern lediglich deren Anwendung für die aufwandsbezogene Abrechnung von „Projekten“, soweit die „Portierung zu besonderen Zeiten“ betroffen ist.

5. Die Befristung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Bonn, den 28.03.2002

Kuhrmeyer

Busch

Lindhorst